

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätten in der Samtgemeinde Grafschaft Hoya

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl S. 576) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl S. 191), in Verbindung mit § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Februar 2002 (Nds. GVBl S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2009 (Nds. GVBl S. 277), und § 10 der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätten in der Samtgemeinde Grafschaft Hoya vom 1. August 2011 hat der Rat der Samtgemeinde Grafschaft Hoya in seiner Sitzung 27.06.2018 die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätten in der Samtgemeinde Grafschaft Hoya beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

2. Die monatlichen Gebühren pro Kind werden wie folgt festgesetzt:

- a) Für Kinder, die das 3. Lebensjahr vollendet haben, ist der Besuch einer Kindertagesstätte bis zu einem Umfang von 8 Stunden täglich gebührenfrei.

Für Betreuungsleistungen über diesem Umfang hinaus, sind Gebühren für Sonderöffnungszeiten (Buchstabe c) zu leisten.

- b) Die monatlichen Gebühren pro Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres werden wie folgt festgesetzt:

| | |
|----------------|----------|
| vier Stunden | 124,00 € |
| fünf Stunden | 155,00 € |
| sechs Stunden | 186,00 € |
| sieben Stunden | 217,00 € |
| acht Stunden | 248,00 € |

- c) für die Inanspruchnahme des Früh-, Mittags- und/oder Spätdienstes (Sonderöffnungszeiten) von jeweils 30 Minuten

| | |
|-------------------|---------|
| - im Kindergarten | 13,00 € |
| - in der Krippe | 15,50 € |

d) Die Gebühren nach b) und c) werden jeweils regelmäßig vor Beginn eines jeden Kindergartenjahres entsprechend der prozentualen Veränderung des Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Deutschland angeglichen. Es gilt der letzte veröffentlichte Jahresdurchschnitt. Die ermittelten Gebühren werden auf volle Eurobeträge ab- bzw. aufgerundet.

Artikel 2

§ 3 Gebührenermäßigung für Bezieher/innen von Leistungen nach dem Sozialrecht

In § 3 Abs. 1 werden die Beträge für den Kindergarten ersatzlos gestrichen.

Artikel 3

§ 4 Gebührenermäßigung für Geschwisterkinder

§ 4 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 4

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.

Hoya/Weser, den 27.06.2018

Samtgemeinde Grafschaft Hoya
Der Samtgemeindebürgermeister

Detlef Meyer